

**Verordnung**  
**über die Anbringung von Hausnummern**  
**in der Gemeinde Wangerland**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds.GVBl.2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6.4.2017 (Nds. GVBl. Nr.6/2017 S. 106) und des § 126 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Wangerland nach § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 für das Gebiet der Gemeinde Wangerland folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Jedes Hauptgebäude in der Gemeinde Wangerland, das dem öffentlichen Baurecht entspricht, ist mit der von der Gemeinde Wangerland festgesetzten Hausnummer zu versehen. Hausnummern können auch einzelne Wohnungen in Gebäuden erhalten, wenn die Wohnungen dem öffentlichen Baurecht entsprechen und in sich abgeschlossen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind. Nebengebäude, wie Garagen und Ställe, erhalten keine besondere Hausnummer.
- (2) Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen sind verpflichtet, die von der Gemeinde Wangerland festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 3 dieser Verordnung anzubringen. Bei Neu- und Umbauten muss die Hausnummer innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Benutzung angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.

**§ 2**

- (1) Als Hausnummern sollen reflektierende Nummernschilder mit arabischen Zahlen verwendet werden, deren Richtmaße für einstellige Hausnummern 100 x 100 mm, für zweistellige Hausnummern 100 x 120 mm und für dreistellige Hausnummern 100 x 150 mm betragen.
- (2) Gemauerte, in Stein gehauene oder schmiedeeiserne Hausnummern sind zulässig.
- (3) Zur Unterscheidung mehrerer Gebäude oder Wohnungen mit nur einer Hausnummer, sind zusätzlich lateinische Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets zu verwenden.
- (4) In jedem Fall muss die Hausnummer wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Untergrund unterscheiden.
- (5) Die Hausnummer muss von der Straße aus zu lesen sein.

### § 3

- (1) Die Hausnummer ist am Haupteingang des Hauptgebäudes neben der Eingangstür in einer Höhe von mindestens 1,50 m bis höchstens 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen. Ist der Haupteingang an der Seite oder an der Rückseite des Hauptgebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist das Hausgrundstück mit einer Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen. In diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden.
- (2) Ist das Hausgrundstück über einen mit Beschränkungen für Kraftfahrzeuge befahrenen öffentlichen oder privaten Weg erschlossen, so kann die Gemeinde Wangerland bestimmen, dass ein Hinweisschild auf die Hausnummer an einem von der Gemeinde Wangerland festgesetzten Standort an der Begrenzung der öffentlichen mit Kraftfahrzeugen befahrenen Straße anzubringen ist, deren Name das Hausgrundstück zugeordnet ist. Es ist zulässig, dass mehrere von dieser Regelung betroffene, in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannte Personen ein gemeinsames Hinweisschild an dem festgesetzten Standort anbringen. § 2 ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) In besonderen Fällen kann auf Antrag von diesen Vorschriften abgewichen werden.

### § 4

Der in § 1 Abs. 2 genannte Personenkreis trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern.

### § 5

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 6

- (1) Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Wangerland vom 05. Mai 1992 außer Kraft.

Hohenkirchen, 12. Dezember 2017

Mühlena, Bürgermeister